

10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme

Wie unter Punkt 10.1 erläutert, fallen in den bestehenden Stallanlagen nur Abwasser in Form von Festmist an, die auf den eigenen Flächen bzw. über Gülleabnahmeverträge ausgebracht wird. Deshalb müssen auch keine Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme vorgenommen werden.